

# Automatikvermerk im „Lappen“

Bei der regelmäßigen Führerscheinkontrolle stolpern Flottenmanager mitunter über den sogenannten Automatikvermerk. Doch was verbirgt sich dahinter und welche Dienstwagen dürfen damit überhaupt pilotiert werden?



Fotos: Lexus

## Keine Ordnungswidrigkeit, sondern eine Straftat nach § 21 StVG

**W**er hat schon mal in der letzten Zeit in seinen Führerschein geschaut? Führerscheine der Klasse 3 beinhalten teilweise einen sogenannten Automatikvermerk. Damit ist man in der Regel über all die Jahre ohne Beanstandung gefahren. In der Praxis stellt sich dann bei Kontrollen oder im Zusammen-

hang mit einem Umtausch des Altführerscheins in einen neuen EU-Führerschein die Frage: Was bedeutet der entsprechende Vermerk und welche Fahrzeuge dürfen mit einer Fahrerlaubnis mit Automatikvermerk gefahren werden?

Derzeit beinhaltet § 17 Abs. 6 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) eine „Automatik-Regelung“. Die unterschiedlichen Vermerke in gültigen Altführerscheinen begründen jedoch – je nach Ausstellungsdatum – angesichts der historischen Entwicklung verschiedene inhaltliche Beschränkungen.

## Gesetzeslage bis einschließlich 31. März 1986

Ursprünglich führte die Ablegung der Prüfung für Klasse 3 auf einem Pkw mit automatischem Getriebe nicht zu einer Beschränkung der Fahrerlaubnis, wenn der Bewerber eine Bescheinigung der Fahrschule vorlegte, dass seine Ausbildung mindestens sechs Fahrstunden auf einem Fahrzeug der Klasse 3 mit Schaltgetriebe erfolgt war.

Seit dem 1. Januar 1983 war dann als Folge der ersten EG-Führerscheinrichtlinie in Deutschland vorgeschrieben, dass die Ablegung der Prüfung auf einem Kraftfahrzeug mit automatischem Getriebe im Führerschein zu vermerken war. Der Vermerk lautete: „Prüfung für Klasse 3 auf Kfz mit Getriebeautomatik abgelegt“. Dies hatte jedoch keine inhaltliche Beschränkung der Fahrerlaubnis zur Folge. Er war folglich im Inland ohne Bedeutung. Im Ausland wurde die entsprechende Eintragung jedoch vielfach als „echte Beschränkung“ missverstanden.

Diese „Automatik-Regelung“ führte aus Gründen der Verkehrssicherheit in der Praxis zunehmend zu Kritik, so dass sie mit Wirkung zum 1. April 1986 aufgehoben wurde.

Wer den Vermerk, dass die Prüfung auf einem Automatikfahrzeug absolviert wurde, nachträglich getilgt haben möchte, muss eine Prüfungsfahrt auf einem Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe nachholen. Bei erfolgreicher Prüfungsfahrt entfällt die Grundlage für den Vermerk und er kann gestrichen werden. Die Tatsache, dass der Vermerk rechtlich keine Beschränkung darstellt, ändert an der Erforderlichkeit der nachzuholenden Prüfungsfahrt nichts.

## Gesetzeslage seit dem 1. April 1986

Auch nach dem 31. März 1986 kann die praktische Prüfung auf einem Fahrzeug mit automatischem Getriebe abgelegt werden. Mit Wirkung vom 1. April 1986 führt dies aber dazu, dass

dann die Fahrerlaubnis auf das Führen von Fahrzeugen mit automatischem Getriebe beschränkt wird. Diese Beschränkung wird im Führerschein eingetragen.

Es dürfen folglich keine Fahrzeuge mit Schaltgetriebe gefahren werden. Erst wenn nachträglich eine Prüfung auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe abgelegt wird, kann eine Streichung des Automatikvermerks erfolgen.

Besonderheiten gibt es bei den neuen Klassen M, S und T (§ 17 Abs. 6 FeV). Auch wenn das bei der Prüfungsfahrt verwendete Kraftfahrzeug mit automatischer Kraftübertragung ausgestattet ist, gilt die Beschränkungsanforderung seit dem 1. Januar 1999 nicht für die Klasse M und seit dem 1. September 2002 nicht für die Klasse T. Auch die Klasse S wird nicht beschränkt.

Hintergrund ist, dass die technische Entwicklung dazu geführt hat, dass beispielsweise Fahrzeuge der Klasse T zunehmend mit automatischer Kraftübertragung angeboten werden. Da Fahrzeuge der Klasse T fast ausschließlich für land- und forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, ist aus Sicht des Gesetzgebers aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Beschränkung notwendig. Auch Kleinkrafträder (Klasse M) sind ohne Automatik kaum noch erhältlich.

### Aufhebung des Automatikvermerks

Wenn der Fahrerlaubnisinhaber eine Aufhebung des eingetragenen Automatikvermerks wünscht, muss er bei der Fahrerlaubnisbehörde einen entsprechenden Antrag stellen. Wenn er dann dem Sachverständigen oder Prüfer in einer praktischen Prüfung nachweist, dass er zur sicheren Führung eines mit Schaltgetriebe ausgestatteten Fahrzeugs der betreffenden oder einer entsprechenden höheren Klasse befähigt ist, ist die Beschränkung aufzuheben. Es handelt sich um eine „normale“ Prüfung, die jedoch zeitlich verkürzt durchgeführt wird. Die Dauer der praktischen Prüfung verkürzt sich um ein Drittel (Anlage 7 Nr. 2.3 Buchstabe a FeV).

### Umfang der Beschränkung bei eingeschlossenen Klassen

Ist eine Fahrerlaubnis aufgrund des Automatikvermerks beschränkt, so gilt diese Beschränkung auch für die eingeschlossenen Klassen. Dieses wird da-

mit begründet, dass der Fahrerlaubnisinhaber nicht in der praktischen Prüfung gezeigt hat, dass er mit Kupplung und Schaltung umgehen kann.

Dieses hat auch beim Umtausch des Altführerscheins Konsequenzen. Hat der Führerscheininhaber die Klasse 3 auf Automatikfahrzeuge beschränkt erhalten, werden die neuen Klassen B, BE, C1 und C1E (und bei vor dem 1. April 1980 erworbenen Führerscheinen auch die Klasse A1) ebenfalls mit sogenanntem Beschränkungsvermerk ausgestellt. Das gilt auch für die Klasse CE 79, die nur auf Antrag erteilt wird. Nur die Klassen T, M und S werden nicht beschränkt (§ 17 Abs. 6 FeV).

Die Beschränkung kann auch in diesem Zusammenhang durch die neue Prüfung auf einem Getriebefahrzeug aufgehoben werden.

### Welche Fahrzeuge dürfen gefahren werden?

Hier ist zwischen Fahrzeugen mit Vollautomatik und solchen mit Halbautomatik zu differenzieren. Ein Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung liegt vor, wenn die Kraftübertragung so weit automatisch ist, dass ein Kupplungspedal fehlt. Ein Schaltgetriebe liegt demgegenüber vor, wenn die Kraft durch die Kupplung mit Kupplungspedal übertragen wird und ein handgeschaltetes Wechselgetriebe vorhanden ist. Das Kupplungspedal ist damit das insoweit rechtlich entscheidende Unterscheidungskriterium.

Ansonsten gibt es eine Vielzahl von technischen Varianten von Getriebe-, Automatik- und Halbautomatikfahrzeugen. Zur Unterscheidung kann ausgeführt werden: Das Schaltgetriebe ist ein Wechselgetriebe, das heißt, mehrere Zahnradätze erlauben unterschiedliche Übersetzungsverhältnisse. Die häufigste Getriebeart erfordert zum Wechseln der Übersetzungen eine Unterbrechung des Kraftflusses. Dieses ermöglicht die Kupplung. Der Fahrer kuppelt aus, dann wird der neue Gang eingelegt und wieder eingekuppelt.



Foto: Marcus Brandt/diep

### Aufgepasst beim Umtausch in den EU-Führerschein.

Bei Halbautomatikfahrzeugen muss der Gangwechsel durch den Fahrer manuell eingeleitet werden. Die Kupplung hingegen wird automatisch getätigt. Das automatische Kupplungssystem (AKS) ist demgegenüber ein selbstständiges Kupplungssystem, bei dem das Öffnen und Schließen der Kupplung (Ein- und Auskuppeln) durch Sensorsignale ausgelöst und durch Hilfsantriebe getätigt wird. Der Kuppelvorgang direkt durch den Fahrer entfällt. Ein Kupplungspedal ist nicht mehr notwendig.

Fahrzeuge, die ein Kupplungspedal haben, dürfen mit dem Automatikvermerk, der eine Beschränkung beinhaltet, nicht geführt werden.

Die Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Kraftfahrzeuge mit automatischer Kraftübertragung ist keine bloße Auflage, dessen Nichtbefolgung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Vielmehr fährt derjenige, der trotz dieser Beschränkung ein Fahrzeug mit Schaltgetriebe fährt, ohne Fahrerlaubnis und begeht eine Straftat nach § 21 StVG.

Dies alles zeigt, dass ein Blick in den eigenen Führerschein mitunter selbst bei „alten Hasen“ im Straßenverkehr zu Überraschungen führen kann. Es gibt eben doch keine verkehrsrechtliche Fragestellung, die der Gesetzgeber nicht verkomplizieren kann.

DR. MICHAEL LUDOVISY 



**Autoflotte-Rechtsexperte:**  
**Rechtsanwalt**  
**Dr. Michael Ludovisy**

## Die Historie des Automatikvermerks

**Vor dem 1. Januar 1983:** Keine Beschränkung der Fahrerlaubnis, wenn der Bewerber eine Bescheinigung der Fahrschule vorlegte, dass seine Ausbildung mindestens sechs Fahrstunden auf einem Fahrzeug der Klasse 3 mit Schaltgetriebe erfolgt war.

**Bis zum 31. März 1986:** Mit „die Prüfung für Klasse 3 auf Kfz mit Getriebeautomatik abgelegt“ wurde das Ganze im Führerschein vermerkt. Keine inhaltliche Beschränkung der Fahrerlaubnis.

**Seit dem 1. April 1986:** Die Fahrerlaubnis ist auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischem Getriebe beschränkt.



**Urteile + Urteile + Urteile + Urteile + Urteile + Urteile + Urteile + Urteile + Urteile + Urteile****Ersetzbarkeit von Verbringungskosten in Lackiererei: keine Reparaturpflicht in vorgeschlagener Werkstatt**

Muss wegen der geografischen Lage und der Tatsache, dass die mit der Reparatur beauftragte Werkstatt keine eigene Lackiererei besitzt, ein Fahrzeug in eine nahe gelegene Werkstatt zum Lackieren gebracht werden, so sind die Verbringungskosten auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig. Der Geschädigte muss zur Reparatur seines Fahrzeugs nicht die von der Versicherung vorgeschlagene günstigere Werkstatt wählen.  
AG Lahnstein, Urteil vom 16. Mai 2008, Aktenzeichen 2 C 65/08, ADAJUR-Archiv

**Zugrundelegung von Stundenverrechnungssätzen einer Fachwerkstatt bei Abrechnung auf Gutachtenbasis**

Rechnet der Geschädigte einen Unfallschaden auf Gutachtenbasis unter Zugrundelegung der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt ab, verstößt er nicht gegen seine Schadenminderungspflicht. Aus dem Umstand, dass der erforderliche Geldbetrag i. S. v. § 249 II S. 1 BGB nach allgemeiner Auffassung nach objektiven Kriterien zu bestimmen ist, kann für die Abrechnung auf Gutachtenbasis kein anderer Maßstab hinsichtlich der Erforderlichkeit gewählt werden, wie im Fall des Ersatzes einer konkret in einer Fachwerkstatt durchgeführten Reparatur. Insbesondere vor dem Hintergrund der Dispositionsfreiheit des Geschädigten ist nicht einzusehen, warum der erforderliche Geldbetrag i. S. d. § 249 II S. 1 BGB variieren soll, je nach dem, ob der Geschädigte den Ersatz einer konkret durchgeführten Reparatur oder den Wertersatz von auf dieser Basis berechneten Reparaturkosten verlangt.

LG Göttingen, Urteil vom 4. Juni 2008, Aktenzeichen 5 S 5/08, ADAJUR-Archiv

**Keine Erhebung von Kraftfahrzeugsteuer bei sogenannten „Registrierzulassungen“**

Eine kurzzeitige Zulassung von Kraftfahrzeugen, die sogenannte „Registrierzulassung“, löst keine Kraftfahrzeugsteuer aus. Gem. § 1 I Nr. 1 KraftStG unterliegt das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen der Kraftfahrzeugsteuer. Halten ist das verkehrsrechtlich gegebene Recht, ein Fahrzeug dauernd auf öffentlichen Straßen benutzen zu dürfen, es knüpft bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen an das Innehaben der straßenverkehrsrechtlichen Zulassung und damit an eine auf Dauer angelegte Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr i. S. v. § 18 I StVZO an. Nach diesen Grundsätzen ist die kurzzeitige Zulassung eines Fahrzeugs verkehrsrechtlich nicht wirksam als Zulassung zum Verkehr zu beurteilen. Weder werden bei der „Registrierzulassung“ Kennzeichen hergestellt und mit

dem amtlichen Dienststempel versehen noch werden Zulassungsbescheinigungen Teil I ausgehändigt. Die „Registrierzulassungen“ führen nicht zu der Berechtigung, die Kfz auf öffentlichen Straßen zu benutzen.

FG Karlsruhe, Urteil vom 5. März 2008, Aktenzeichen 13 K 218/06

**Grobe Fahrlässigkeit bei Rotlichtverstoß wegen tief stehender Sonne**

Begeht der Versicherungsnehmer einen Rotlichtverstoß, weil er bei tief stehender Sonne die Ampelfarbe nicht genau erkennen konnte und irrtümlich von Grünlicht für sich ausging, aber trotzdem seine Geschwindigkeit nicht reduziert hat, so liegt grobe Fahrlässigkeit im Sinne von § 61 VVG vor.

LG Aurich, Aktenzeichen 2 O 518/07; SVR, 2008 HEFT 7 VII

**Zulässigkeit einer Fahrtenbuchaufgabe auch bei Hinweisen auf den Fahrer**

Die Auflage zur Führung eines Fahrtenbuchs gemäß § 31 a StVZO ist auch dann gerechtfertigt, wenn sich aus den Ermittlungen die Möglichkeit der Täterschaft einer Person ergeben, die Tatsachen aber nicht zu einer ausreichenden Sicherheit der Täterschaft geeignet sind. Die Feststellung des Fahrzeugführers ist im Sinne des § 31 a Abs. 1 S. 1 StVZO unmöglich, wenn die Behörde nach den Umständen des Einzelfalls nicht in der Lage war, den Täter einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften zu ermitteln, obwohl sie alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen getroffen hat. Unmöglich ist die Feststellung auch dann, wenn die Ermittlungen zwar auf einen bestimmten Täter hindeuten, die Behörde jedoch keine ausreichende Überzeugung von der Täterschaft des Verdächtigen gewinnen konnte.

OVG Münster, Aktenzeichen 8 A 586/08; VRS, 114 388 Z

**Kein Sachmangel bei Nichterreichen des Spritverbrauchs aus dem Datenblatt**

Wird bei einem Neuwagenkauf in einem technischen Datenblatt der Kraftstoffverbrauch in l/100 km „nach 1999/100/EG“ dargestellt, so bedeutet dies nicht, dass diese Werte in der täglichen Fahrpraxis erreichbar sein müssen. Die Unterlassung eines Hinweises auf die Besonderheiten des nach der EG-Richtlinie ermittelten Kraftstoffverbrauchs und die Unterschiede zum Kraftstoffverbrauch in der täglichen Praxis begründen keine Haftung des Verkäufers.  
OLG Karlsruhe, Aktenzeichen 1 U 97/07; NJW-SPEZIAL, 2008 458

**Findlinge an der Parkplatzausfahrt: keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht**

Es liegt keine Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht vor, wenn ein Grundstückseigentümer an der ausreichend breiten Aus-

fahrt eines Parkplatzes zu beiden Seiten gut sichtbar Findlinge platziert. Ein Autofahrer muss sich darauf einstellen, dass er die asphaltierte Fahrbahn nicht verlassen oder den Seitenstreifen nur in einem geringen Ausmaß benutzen kann, wenn er nicht mit einem der Steine kollidieren will. Es ist praktisch unvermeidlich, dass beim Annähern an einen Stein dieser durch das Fahrzeug immer weiter verdeckt wird. Dies kann ein Autofahrer aber einschätzen.

AG München, Urteil vom 13. November 2007, Aktenzeichen 232 C 37976/05, ADAJUR-Archiv

**Keine Entlastung eines Lkw-Fahrers durch entgegenstehende Anweisungen des Arbeitgebers bei Verkehrsverstößen**

Ein Lkw-Fahrer, der innerhalb der Europäischen Gemeinschaft am grenzüberschreitenden Straßenverkehr teilnimmt, muss etwaige Geldbußen bei Verstößen gegen Straßenverkehrsvorschriften grundsätzlich aus dem eigenen Vermögen tragen. Nach der Rechtsprechung des BAG muss derjenige, der eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, grundsätzlich die gegen ihn verhängte Sanktion nach deren Sinn und Zweck in eigener Person tragen und damit auch eine ihm auferlegte Geldstrafe oder Geldbuße aus seinem eigenen Vermögen aufbringen. Nur in Ausnahmefällen kann auch die Geldbuße zu dem nach § 826 BGB zu ersetzenden Schaden gehören.

LAG Mainz, Aktenzeichen 10 SA 892/06; VRR, 2008, 242

**EU-Schadstoffnorm im Kaufvertrag: kein Rücktrittsrecht wegen unrichtiger Angabe**

Die Mitteilung einer bestimmten EU-Schadstoffnorm im Kfz-Kaufvertrag stellt keine Beschaffenheitsangabe oder Zweckabrede dar, aufgrund deren der Käufer auf eine Einordnung in eine bestimmte Kfz-Steuerklasse vertrauen darf. Die im Prospekt zum Pkw enthaltene Angabe zur Abgasnorm stellt keinen Fehler und auch keinen Sachmangel im Sinne von § 434 BGB dar.

KG, Aktenzeichen 27 U 66/07; VRR, 2008, 265

**Gutachter kein Privatvergnügen**

Die Kosten eines vorgerichtlichen Privatgutachtens gehören nur ausnahmsweise zu den im Rahmen des § 91 I S. 1 ZPO zu erstattenden Kosten, so das OLG Bamberg. Für die Erstattungsfähigkeit genüge es demnach nicht, wenn ein Gutachten irgendwann in einem Rechtsstreit verwendet wird, sondern das Gutachten müsse mit Rücksicht auf den konkreten Prozess in Auftrag gegeben worden sein. Dies sei nicht der Fall, wenn eine erstmalige Klageandrohung erst nach der Fertigstellung des Privatgutachtens erfolgt.  
OLG Bamberg, Aktenzeichen 5 W 51/08, ADAJUR-Archiv